

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Grundsicherung für Arbeits-
suchende nach dem SGB II
der Stadt Bielefeld im Jahr
2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	3
→ Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Strukturen	5
→ Steuerung und Controlling	7
Fach- und Finanzcontrolling	7
Steuerung der Leistungsgewährung	8
→ Kosten für Unterkunft und Heizung	9
→ Einmalige Leistungen	13
→ Anlage: Ergänzende Tabellen	16

→ Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Bielefeld im Prüfgebiet Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Die **sozialen Strukturen** in der Stadt Bielefeld sind besser als bei der Mehrzahl der anderen kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. Auch wenn die Anzahl der SGB II Leistungsbezieher in den letzten Jahren in Bielefeld aufgrund des Flüchtlingszuzugs gestiegen ist, zählt die Stadt noch zu den kreisfreien Städten mit einer vergleichsweise unauffälligen Anzahl an SGB II Leistungsbeziehern. Die Lage auf dem Bielefelder Wohnungsmarkt ist angespannt. Die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum stieg u.a. an, weil geflüchtete Menschen in geeigneten Wohnungen untergebracht werden mussten. Ab 2019 erfolgt die Prüfung der Angemessenheit einer Wohnung anhand der Bruttokaltmiete, was zukünftig die Transferaufwendungen für Unterkunft und Heizung durch höhere Richtwerte negativ beeinflussen wird.

Das **Fach- und Finanzcontrolling** des Dezernats Soziales der Stadt Bielefeld stellt sicher, dass sowohl die stadtinternen Stellen als auch die politischen Gremien mit ausreichenden Informationen versorgt werden. Die notwendige Transparenz ist damit gegeben.

Um die Leistungsgewährung steuern zu können, liegt ein neues **schlüssiges Konzept** vor, welches zum 01. Januar 2019 in Kraft trat. Dieses wird durch gut strukturierte Arbeitshilfen unterstützt.

Die Stadt Bielefeld gehört 2018 zu den 25 Prozent der Vergleichskommunen mit den geringsten **Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung je Einwohner**. Dies korrespondiert mit der leicht unterdurchschnittlichen SGB II-Quote der Stadt.

Die Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für einmalige Leistungen stellen sich in Bielefeld vergleichsweise hoch dar. Im Jahr 2016 sind die einmaligen Leistungen deutlich angestiegen. Ursache war der Rechtskreiswechsel von vielen Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II. Es kam hierdurch zu einem vermehrten Zuzug von Menschen nach Bielefeld, die über keinen eigenen Hausstand verfügten. Dadurch entstanden verstärkt Bedarfe an Erstaussstattungen.

Die Arbeitshilfe des Amtes für soziale Leistungen der Stadt Bielefeld zu den einmaligen Leistungen bietet eine gute Hilfestellung zur bedarfsgerechten Gewährung in der Praxis.

→ Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW beschränkt sich in diesem Prüfgebiet auf die Leistungen der kommunalen Träger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - in der zurzeit geltenden Fassung. Das sind im Wesentlichen die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II.

Wir betrachten, wie der einzelne Leistungsfall den kommunalen Haushalt belastet. Dabei legt die gpaNRW ihr Hauptaugenmerk auf die Kennzahlen „Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung je Einwohner in Euro“ und „Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II je Leistungsbezieher in Euro“. Wir untersuchen: Welche Faktoren wirken auf die Kennzahlen ein? Wie stark machen sich diese Faktoren in der jeweiligen Kommune bemerkbar? Kann die Kommune sie beeinflussen, evtl. sogar steuern? Kann die Kommune durch gezielte Steuerung ihren Haushalt entlasten?

Das SGB II sieht in der derzeitigen Fassung eine geteilte Leistungsträgerschaft vor. Danach ist grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die kommunalen Träger sind für die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II genannten Leistungen verantwortlich:

- Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II,
- Kosten für Unterkunft und Heizung nach §§ 22, 27 Abs. 3 SGB II,
- abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Abweichend hiervon nehmen Optionskommunen alleinverantwortlich alle Aufgaben des SGB II wahr. Sie sind anstelle der Bundesagentur für Arbeit Aufgabenträger und haben insoweit Rechte und Pflichten der Bundesagentur für Arbeit. In Nordrhein-Westfalen sind sechs kreisfreie Städte Optionskommunen.

Die gpaNRW geht davon aus, dass sich Faktoren wie z.B. das lokale Mietniveau und der lokale Wohnungsmarkt sowie die Leistungsgewährung durch die Jobcenter auf die Kosten für Unterkunft auswirken.

Ziel der gpaNRW ist es,

- transparent zu machen, welche Finanzressourcen die Kommunen einsetzen,
- auf Einflussfaktoren und deren Ursachen hinzuweisen sowie

zu untersuchen, ob die Leistungsgewährung ziel- und kennzahlengestützt erfolgt und durch Richtlinien des Trägers die bedarfsgerechte Versorgung der Leistungsberechtigten gesteuert wird. Dazu stellt die gpaNRW zunächst die örtlichen Strukturen dar und analysiert mithilfe von Wirtschaftlichkeitskennzahlen die maßgeblichen Einflussfaktoren der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die einmaligen Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II. Zudem betrachten wir, ob und wie die Kommune die Leistungsgewährung steuert.

→ Strukturen

Strukturelle Rahmenbedingungen kann die Kommune nicht oder nicht zeitnah ändern. Sie beeinflussen die Sozialaufwendungen und sind auch Einflussfaktoren für die Kosten für Unterkunft nach dem SGB II. Dabei sind u.a. folgende Einflüsse bedeutsam:

- das lokale Mietniveau und die damit verbundenen Angemessenheitsgrenzen,
- der lokale Wohnungsmarkt und die Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum sowie
- die SGB II-Quote.

In den kommunalen Aufwendungen spiegeln sich zudem die unterschiedlichen SGB II-Anteile in der Bevölkerung wider. Sie können als ein Indikator der Strukturschwäche betrachtet werden. Die damit einhergehenden Aufwendungen belasten die Haushalte der kreisfreien Städte. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II.

Strukturkennzahlen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II 2017

Kennzahlen	Bielefeld	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
SGB-II Quote in Prozent ¹⁾	14,0	8,4	13,2	15,7	18,3	24,2	22
Schulabgänger ohne Schulabschluss je 100 Schulabgänger des Schuljahres 2015/2016	4,8	3,3	4,8	5,4	6,5	11,8	22
Kaufkraft je Einwohner in Euro (GfK) ²⁾	21.589	18.463	20.949	21.777	23.553	27.067	22
Monatlicher Bestand Bedarfsgemeinschaft mit Zahlungsanspruch auf Kosten für Unterkunft im Jahresdurchschnitt	18.259	5.916	10.785	14.939	23.904	58.119	22
Monatlicher Zahlungsanspruch je Bedarfsgemeinschaft für Kosten für Unterkunft in Euro im Jahresdurchschnitt	435	391	404	420	450	502	22

¹⁾Stand Dezember 2016;

²⁾Stand Kaufkraftbericht 2018

Die sozialen Strukturen in der **Stadt Bielefeld** sind besser als bei der Mehrzahl der anderen kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. Der Anteil der Menschen, die auf soziale Leistungen angewiesen ist, stellt sich in Bielefeld unauffällig dar.

Anzahl der SGB II Leistungsbezieher von 2015 bis 2018 Stadt Bielefeld

2015	2016	2017	2018
36.925	37.386	38.016	36.779

Bis 2017 ist die Zahl der Leistungsbezieher in Bielefeld deutlich angestiegen. Dies liegt primär an den geflüchteten Menschen.

Die Nettoeinkünfte (Kaufkraft je Einwohner) werden als Indikator für das Einkommensniveau bzw. die finanzielle Leistungsfähigkeit der Einwohner und Einwohnerinnen herangezogen. Die Nettoeinkünfte sind in Bielefeld im Vergleich zu den anderen Städten leicht unterdurchschnittlich. Dies hat z.B. Auswirkungen auf das anrechenbare Einkommen bei einem Bezug von sozialen Leistungen.

Bielefeld gehört zu den 25 Prozent der Städte mit dem geringsten Anteil an Schülern und Schülerinnen, die die Schule ohne einen Abschluss verlassen. Es ist also davon auszugehen, dass Bielefeld zukünftig einen geringeren Anteil an Menschen mit einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt hat.

Der monatliche Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit Zahlungsanspruch auf Kosten für Unterkunft im Jahresdurchschnitt ist in Bielefeld vergleichsweise hoch. Dies korreliert mit der hohen Einwohnerzahl Bielefelds im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten.

Unauffällig ist der monatliche Zahlungsanspruch je Bedarfsgemeinschaft für Kosten der Unterkunft. Laut Wohnungsmarktbericht 2018/2019 der Stadt Bielefeld herrscht seit Jahren hohe Marktanspannung. Die strukturelle Leerstandsquote ist mit 0,3 Prozent des Wohnungsbestandes weiter rückläufig. Erst ab einem Wert von drei Prozent könne man nach Auskunft der Verwaltung von einer "gesunden" Leerstandsquote sprechen, die Umzüge und Austausch ermöglichen. Die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum stieg u.a. an, weil geflüchtete Menschen in geeigneten Wohnungen untergebracht werden mussten.

→ Steuerung und Controlling

Die Steuerung und das Controlling der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung betrachten wir zum einen im Zusammenhang mit dem Fach- und Finanzcontrolling und zum anderen in Bezug auf die Leistungsgewährung.

Fach- und Finanzcontrolling

→ Feststellung

Die Stadt Bielefeld bringt ihre kommunalen Ziele gut über Zielvereinbarungen mit dem Jobcenter ein. Die Zielerreichung aber auch die finanziellen Auswirkungen des Jobcenters für den Haushalt der Stadt Bielefeld werden engmaschig überwacht.

Ein Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte gemessen werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen sollten als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellt werden. Hierdurch wird Transparenz zum Ressourceneinsatz und –verbrauch und zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen geschaffen. Abweichungen von den gesetzten Zielen können durch einen Soll-Ist-Vergleich erkannt und zeitnah gegengesteuert werden.

Darüber hinaus sollte die Stadt ein Fachcontrolling für die Grundsicherung für Arbeitssuchende eingerichtet haben. Dieses soll die Wirksamkeit der Leistungen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

In der **Stadt Bielefeld** ist die Aufgabe Controlling organisatorisch im Stab des Dezernats Soziales zusammengefasst. Eine enge Zusammenarbeit ist damit gewährleistet. Die relevanten Informationen zu Steuerung, Statistik und Haushalt sind damit an einer Stelle gebündelt, stehen aber bei Bedarf dezentral den Sachgebieten zur Verfügung.

Das Jobcenter Arbeitsplus Bielefeld ist eine gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit und der Stadt Bielefeld. Jedes Jahr wird eine Zielvereinbarung zwischen dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bielefeld, dem Geschäftsführer des Jobcenters Arbeitsplus Bielefeld und dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld abgeschlossen. Inhalt dieser Zielvereinbarungen sind neben den geschäftspolitischen Zielen nach § 48b SGB II, den lokalen Zielen zwischen der Agentur für Arbeit und der gemeinsamen Einrichtung auch kommunale Ziele.

Um die finanziellen Auswirkungen für den Haushalt der Stadt Bielefeld im Blick zu behalten, erfolgt eine Kontrolle der Transferaufwendungen des Jobcenters durch das Dezernat Soziales der Stadt.

Sofern sich ein Risiko abzeichnet, dass die Haushaltsansätze nicht eingehalten werden können oder andere Auffälligkeiten bestehen, erfolgt ein Austausch mit dem Jobcenter. Gegenmaßnahmen werden geprüft und ergriffen. Sofern nötig, werden die Haushaltsansätze für zukünftige Haushaltspläne angepasst.

Steuerung der Leistungsgewährung

→ Feststellung

Die Stadt Bielefeld verfügt über gute Grundlagen, um die Leistungsgewährung zu steuern.

Die Kommune sollte über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten verfügen. Für Kaltmiete, kalte Betriebskosten und warme Betriebskosten (Heizkosten) hat die Kommune in diesem Konzept Richtwerte festgelegt. Bei der Anwendung der Richtwerte wird die sozialgerichtliche Rechtsprechung zur „Produkttheorie“ beachtet. Diese besagt, dass die beiden Faktoren Wohnungsgröße und Wohnungsstandard – ausgedrückt durch Quadratmeterpreis – nicht je für sich betrachtet angemessen sein müssen, sondern insgesamt eine angemessene Wohnungsmiete (Referenzmiete) ergeben.

Die **Stadt Bielefeld** hat mit der Herleitung von Mietobergrenzen für die angemessenen Unterkunftskosten ein externes Unternehmen beauftragt. Dieses Konzept trat zum 01. Januar 2019 in Kraft. Angemessene Nettokaltmieten und kalte Betriebskosten wurden festgelegt. Unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen werden die angemessenen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete ohne Heizkosten) festgelegt. Hiermit verfügt sie über ein schlüssiges Konzept. Datengrundlagen und Herleitungen von Richtwerten im schlüssigen Konzept waren nicht Gegenstand der Prüfung der gpaNRW.

In einem regelmäßigen Turnus von zwei Jahren soll zukünftig eine Überprüfung und Aktualisierung stattfinden.

Zudem wurden Arbeitshinweise entwickelt, die die Sachbearbeitung unterstützen, die Leistungen gesetzeskonform zu gewähren. Entscheidungen für jeden denkbaren Einzelfall können hierdurch nicht abgeleitet werden. Die Prüfung der Sachverhalte erfolgt in Bielefeld anhand von Einzelfallentscheidungen, bei denen pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt wird und die sozialgerichtliche Rechtsprechung zur Produkttheorie beachtet wird.

Bis Dezember 2018 erfolgte die Anwendung eines durch das Dezernat Soziales der Stadt Bielefeld erstellten schlüssigen Konzeptes. Die Beurteilung der Angemessenheit einer Wohnung erfolgte dabei getrennt nach Nettokaltmiete, Betriebskosten sowie Heizkosten.

Ob tatsächlich ausreichend angemessener Wohnraum in Bielefeld vorhanden ist, ist durch eine Fachanwendung eines Dritten überprüfbar.

→ Kosten für Unterkunft und Heizung

→ **Feststellung**

Die Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung sind in Bielefeld vergleichsweise gering. Die Überprüfung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft ist in Bielefeld in Arbeitshinweisen ausführlich beschrieben. Bei Überschreitung der Angemessenheitswerte der Bruttokaltmiete wird im Bedarfsfall ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Diese Hinweise bieten eine gute Hilfestellung zur gesetzeskonformen Gewährung von Leistungen in der Praxis.

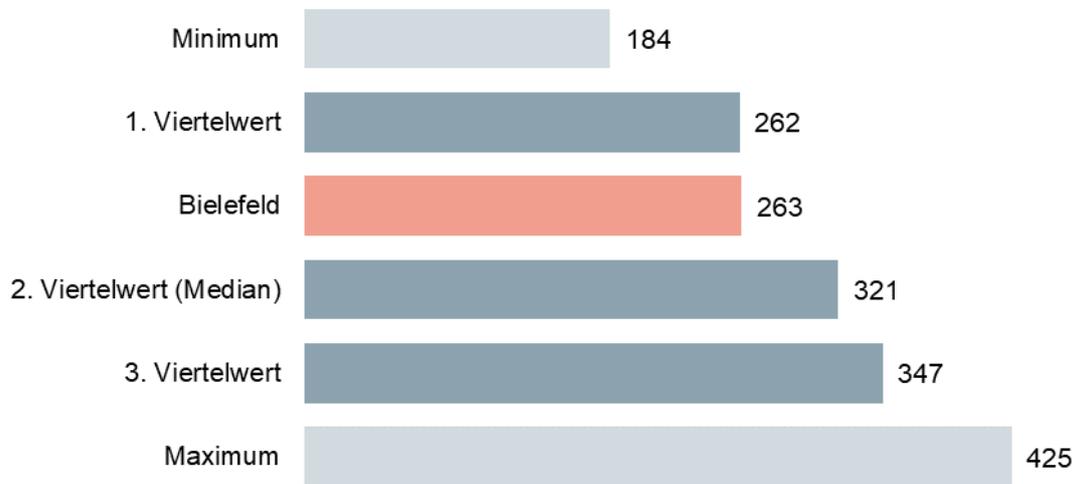
→ **Feststellung**

Die Stadt Bielefeld verzichtet auf die Angemessenheitsprüfung der warmen Betriebskosten (Heizkosten). Sämtliche Bedarfe werden damit in tatsächlicher Höhe gewährt. Unangemessene Bedarfe im Einzelfall (z.B. bei unwirtschaftlichem und damit unangemessenes Heizverhalten) werden hierdurch dauerhaft nicht reduziert. Dieses Vorgehen verstößt gegen § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch II.

→ Die gpaNRW bittet hierzu um Ihre Stellungnahme.

Ziel jeder Kommune sollte es sein, die Aufwendungen bei bedarfsgerechter Versorgung so niedrig wie möglich zu halten. Das kann bei der Leistungsgewährung beispielsweise erreicht werden durch eine möglichst niedrige Angemessenheitsgrenze, eine wirtschaftliche Durchsetzung der Angemessenheitsgrenzen oder die Überprüfung der Neben- und Betriebskostenabrechnung. Ein Anspruch auf Heizkosten besteht zunächst jeweils in Höhe der tatsächlichen Kosten. Wird ein festgelegter Grenzwert überschritten, so sollte von der Kommune eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden.

Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

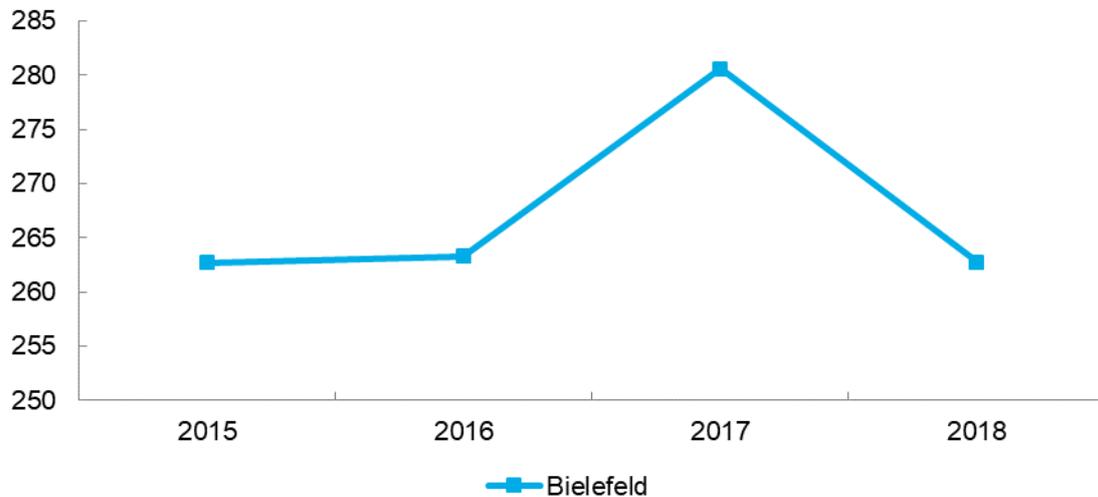


2017 positionierte sich die Stadt Bielefeld im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Bielefeld	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
281	191	280	315	353	428	22

Die **Stadt Bielefeld** gehört 2017 und 2018 zu den 50 Prozent der Vergleichskommunen mit den geringsten Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung je Einwohner. Dies korrespondiert mit der leicht unterdurchschnittlichen SGB II-Quote der Stadt.

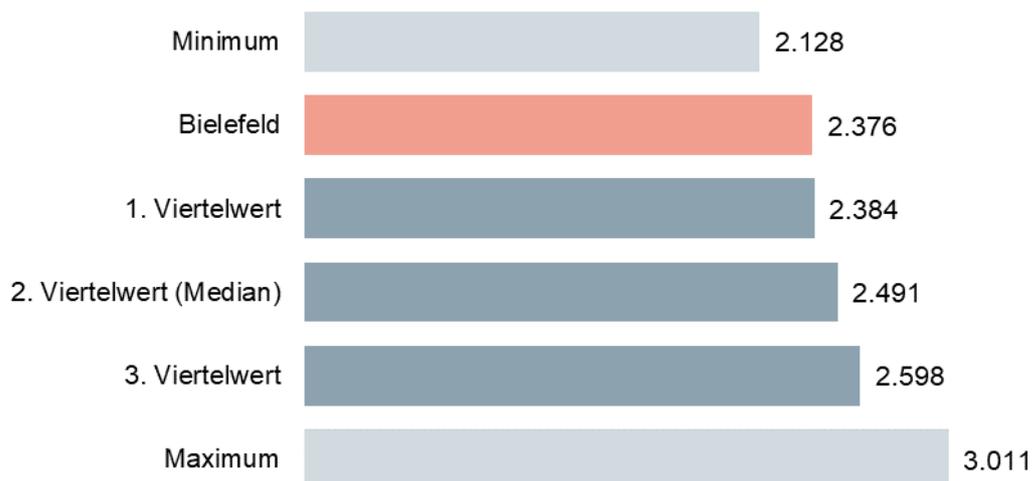
Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung je Einwohner in Euro 2015 bis 2018



Auffällig ist der Anstieg von 2016 zu 2017. Grund hierfür war im Wesentlichen, dass es im Jahresdurchschnitt 2017 etwa 630 mehr Leistungsbezieher als im Vorjahr gab.

Die Richtwerte für die Mietobergrenzen sind ab 2019 in Bielefeld durch ein neues schlüssiges Konzept und Festlegung einer Bruttokaltmiete angehoben worden. Daher ist zukünftig mit höheren Kosten für Unterkunft und Heizung zu rechnen.

Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung je Leistungsbezieher in Euro 2018



2017 positionierte sich die Stadt Bielefeld im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Bielefeld	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2.461	2.165	2.404	2.473	2.620	2.866	22

Die **Stadt Bielefeld** gehört 2018 zu den 25 Prozent der Kommunen mit den geringsten Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung je Leistungsbezieher. Ursache hierfür sind die geringen Richtwerte für die Angemessenheit einer Wohnung.

Werden diese Richtwerte überschritten, wird ein Verfahren zur Absenkung der Kosten für Unterkunft eingeleitet. Dieses ist in einer Arbeitshilfe der Stadt Bielefeld beschrieben. Aufgrund des sehr angespannten Wohnungsmarktes muss jedoch häufig auf eine direkte Reduzierung der unangemessenen Kosten der Unterkunft nach Ende der festlegten Frist verzichtet werden.

Ebenfalls werden in der Arbeitshilfe Ausnahmen für den Verzicht auf die Aufforderung zur Senkung benannt. Für die Prüfung und Bearbeitung einer Betriebskostenabrechnung wurde eine Checkliste entwickelt. Abrechnungen müssen von der Sachbearbeitung jährlich angefordert werden.

Die Angemessenheitsprüfung der warmen Betriebskosten müsste getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten erfolgen. Diese Prüfung wurde bei der Stadt Bielefeld allerdings eingestellt. Bei sämtlichen Leistungsbeziehern werden Bedarfe in tatsächlicher Höhe anerkannt. Laut Rückmeldung der Verwaltung wurde diese Prüfung u.a. deshalb eingestellt, da nur in wenigen Fällen tatsächlich ein unwirtschaftliches Verhalten abschließend festgestellt werden konnte. Der durch die Prüfung bedingte Verwaltungsaufwand steht nach Einschätzung der Verwaltung in keinem vernünftigen Verhältnis zu möglichen Einsparungen durch Senkung der Bedarfe. Laut § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch II sind Bedarfe für Heizung allerdings nur in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, soweit diese angemessen sind.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bielefeld sollte in Zukunft wieder Regelungen schaffen, die eine Angemessenheitsprüfung der warmen Betriebskosten im Einzelfall gewährleisten. Entsprechende Grenzwerte sollten vorgegeben und bei Überschreitung ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden.

→ Einmalige Leistungen

→ Feststellung

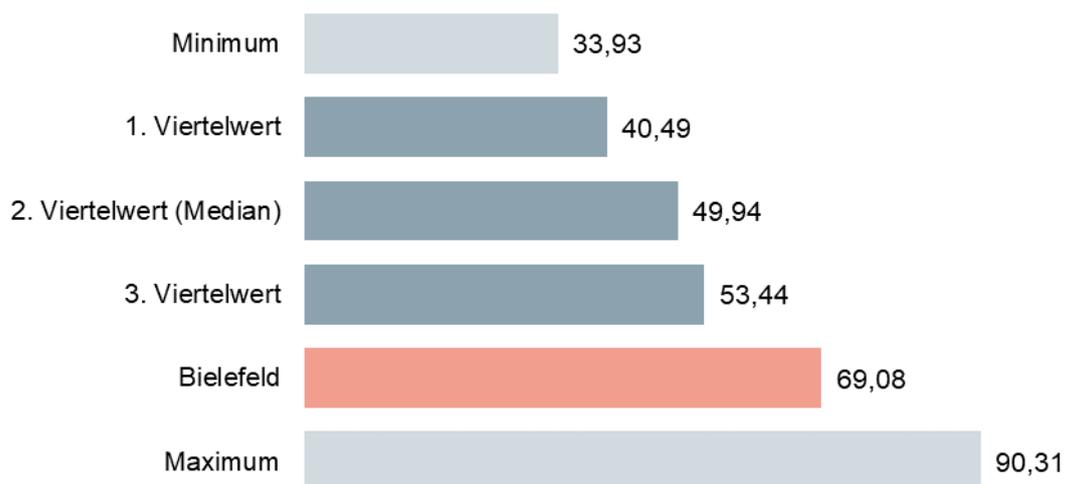
Die Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für einmalige Leistungen stellen sich in Bielefeld vergleichsweise hoch dar. Die Stadt hat mit Arbeitshinweisen Vorgaben zur Gewährung von einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II gemacht. Entsprechende Pauschalen wurden ermittelt und werden differenziert nach weiteren Kriterien dargestellt. Diese Hinweise bieten eine gute Hilfestellung zur bedarfsgerechten Gewährung in der Praxis.

→ Feststellung

Es fehlt an einer Abgrenzung der Leistungen nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung. Hierdurch besteht das Risiko einer fehlerhaften Zuordnung der Leistungen auf die Kostenträger.

Die Kommune sollte mit Vorgaben sicherstellen, dass eine bedarfsgerechte Gewährung von einmaligen Leistungen stattfindet. So sollte die Kommune für die Erstausrüstungen Richtwerte festlegen. Zur Ermittlung der Höhe der Leistung im Einzelfall sollte eine Staffelung der Richtwerte nach weiteren Kriterien (u.a. Anzahl der zum Haushalt zählenden Personen) vorgenommen werden. Zwischen der Gewährung einer Erstausrüstung als Beihilfe nach § 24 Abs. 3 SGB II durch die Kommune und der Ersatzbeschaffung als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II durch den Bund als Kostenträger sollten klare Abgrenzungen vorgenommen werden.

Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II je Leistungsbezieher in Euro 2018



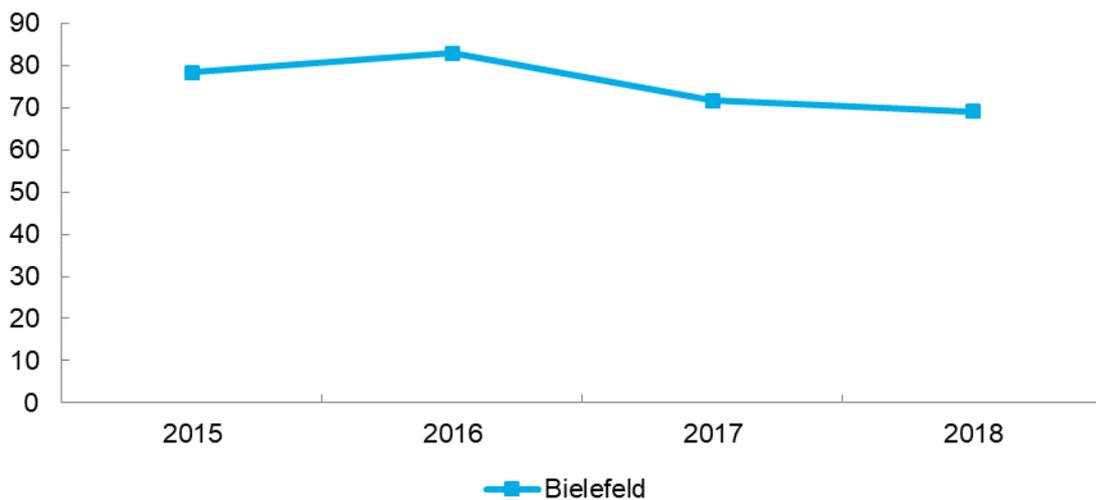
In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2017 positionierte sich die Stadt Bielefeld im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Bielefeld	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
71,76	33,18	51,86	56,73	61,12	104	22

Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für einmalige Leistungen je Leistungsbezieher in Euro 2015 bis 2018



Eine Betrachtung im Zeitreihenvergleich zeigt, dass die Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für einmalige Leistungen je Leistungsbezieher in der **Stadt Bielefeld** in 2016 am höchsten waren. Dies hat seinen Grund in der Flüchtlingskrise. Es kam hierdurch zu einem vermehrten Zuzug von Menschen nach Bielefeld, die über keinen eigenen Hausstand verfügten. Im Rahmen der Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II und dem ggf. gleichzeitigen Umzug in eine eigene Wohnung entstanden die Bedarfe an Erstausstattungen.

Zur Unterstützung der Sachbearbeitung gibt es bei der Stadt Bielefeld eine Arbeitshilfe zu den einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II. Exemplarisch wird von der gpaNRW auf die Regelungen zur Richtlinie für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten eingegangen.

Bielefeld setzt gesonderte Pauschalen für Hausrat und Mobiliar an. Die Wohnungserstausrüstungspauschalen staffeln sich nicht nur nach Anzahl der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft. Es erfolgt eine Differenzierung nach volljährigen Personen und Kindern. Weitere Kriterien sind damit festgelegt worden.

Positiv ist, dass die Stadt Bielefeld für den notwendigen durchschnittlichen Bedarf für die Wohnungserstausrüstung für jeden Gegenstand bei Mobiliar und Hausrat Einzelpreise ermittelt hat. Diese Preise basieren auf Ermittlungen von Neuwaren im unteren Preissegment. Durch die Festsetzung von Einzelpreisen kann die Gewährung auf den Einzelfall bezogen erfolgen.

In den Arbeitshinweisen wird bisher kein Grundsatz aufgeführt, dass die Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II nur für die Erstausrüstung möglich ist. Die Abgrenzung zu einem Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus den Regelbedarfen zu bestreiten ist, ist damit nicht gegeben.

→ **Empfehlung**

Zur besseren Abgrenzung der Leistungsarten sollte in den Arbeitshinweisen an exponierter Stelle darauf verwiesen werden, dass die Ersatzbeschaffung als Bundesleistung in Form eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren ist. Diese Klarstellung kann das Risiko minimieren, dass die Leistungsarten durch die Sachbearbeitung nicht korrekt ausgewählt werden und die Stadt Bielefeld fälschlicherweise als Kostenträger belastet wird. Unterstützt werden kann dies durch einen Hinweis zur korrekten Erfassung der Leistung im Fachverfahren.

→ Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Bielefeld bringt ihre kommunalen Ziele gut über Zielvereinbarungen mit dem Jobcenter ein. Die Zielerreichung aber auch die finanziellen Auswirkungen des Jobcenters für den Haushalt der Stadt Bielefeld werden engmaschig überwacht.		
F2	Die Stadt Bielefeld verfügt über gute Grundlagen, um die Leistungsgewährung zu steuern.		
F3	Die Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung sind in Bielefeld vergleichsweise gering. Die Überprüfung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft ist in Bielefeld in Arbeitshinweisen ausführlich beschrieben. Bei Überschreitung der Angemessenheitswerte der Bruttokaltmiete wird im Bedarfsfall ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Diese Hinweise bieten eine gute Hilfestellung zur gesetzeskonformen Gewährung von Leistungen in der Praxis.		
F4	Die Stadt Bielefeld verzichtet auf die Angemessenheitsprüfung der warmen Betriebskosten (Heizkosten). Sämtliche Bedarfe werden damit in tatsächlicher Höhe gewährt. Unangemessene Bedarfe im Einzelfall (z.B. bei unwirtschaftlichem und damit unangemessenes Heizverhalten) werden hierdurch dauerhaft nicht reduziert. Dieses Vorgehen verstößt gegen § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch II. Die gpaNRW bittet hierzu um Ihre Stellungnahme.	E4	Die Stadt Bielefeld sollte in Zukunft wieder Regelungen schaffen, die eine Angemessenheitsprüfung der warmen Betriebskosten im Einzelfall gewährleisten. Entsprechende Grenzwerte sollten vorgegeben und bei Überschreitung ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden.

	Feststellung		Empfehlung
F5	<p>Die Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für einmalige Leistungen stellen sich in Bielefeld vergleichsweise hoch dar. Die Stadt hat mit Arbeitshinweisen Vorgaben zur Gewährung von einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II gemacht.</p> <p>Entsprechende Pauschalen wurden ermittelt und werden differenziert nach weiteren Kriterien dargestellt. Diese Hinweise bieten eine gute Hilfestellung zur bedarfsgerechten Gewährung in der Praxis.</p>		
F6	<p>Es fehlt an einer Abgrenzung der Leistungen nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung. Hierdurch besteht das Risiko einer fehlerhaften Zuordnung der Leistungen auf die Kostenträger.</p>	E6	<p>Zur besseren Abgrenzung der Leistungsarten sollte in den Arbeitshinweisen an exponierter Stelle darauf verwiesen werden, dass die Ersatzbeschaffung als Bundesleistung in Form eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren ist. Diese Klarstellung kann das Risiko minimieren, dass die Leistungsarten durch die Sachbearbeitung nicht korrekt ausgewählt werden und die Stadt Bielefeld fälschlicherweise als Kostenträger belastet wird. Unterstützt werden kann dies durch einen Hinweis zur korrekten Erfassung der Leistung im Fachverfahren.</p>

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de